

Aktenzeichen: 4 AZR 532/78

LAG München Urteil des BAG vom 18. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk:	Ja	Nur zu 1
Für die Fachpresse:	Ja	jedoch mit aus Gründen
Für die Amtliche Sammlung:	Ja	des § 172 Nr. 1 GVG
		abgekürztem Tatbestand

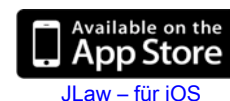
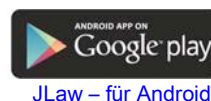
Gesetz: ZPO § 551, §§ 139, 144, 278 Abs. 3, §§ 403 und 552; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b, VergGr. IV a und VergGr. III jeweils Fallgruppe 1; ArbGG § 9 Abs. 4 und 5; GG Art. 103 Abs. 1; StPO §§ 275, 338 Nr. 7

Leitsatz:

Allein deswegen, weil zwischen Verkündung und Zustellung eines landesarbeitsgerichtlichen Urteils ein Zeitraum von rund zehn Monaten liegt, liegt weder der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO noch ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vor. Der Rechtsgedanke des § 338 Nr. 7 StPO kann in diesen Fällen weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 532/78

1 Sa 171/77 München

Verkündet am
18. Juni 1980

gez. Regul,
Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Trautmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23. August 1977 - 1 Sa 171/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1913 geborene schwerbehinderte Kläger hat seit dem Jahre 1958 für die Beklagte als Angestellter gearbeitet. Die Parteien haben für ihr Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Der Kläger erhielt Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Inzwischen ist er wegen Erreichens der Altersgrenze aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab Herbst 1966 Vergütung nach VergGr. II a, hilfsweise nach VergGr. III BAT zu zahlen. Der Kläger hat vorgetragen, für seine speziellen Aufgaben seien die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT nicht verwendbar. Seine besonderen Aufgaben fänden darin keine Berücksichtigung. Mit der Tätigkeit von Rundfunk- und Funkauswertern beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung könnten seine Aufgaben nicht verglichen werden. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab Herbst 1966 Vergütung nach VergGr. II a, hilfsweise VergGr. III BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers habe weder den Merkmalen der VergGr. II a noch denen der VergGr. III BAT entsprochen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 39.886,47 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger sein Klagebegehren auf den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1972 und auf Vergütung nach VergGr. III BAT beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 19.985,-- DM festgesetzt. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde am 23. August 1977 verkündet und dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 18. Mai 1978 zugestellt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren nach Maßgabe seiner in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat in verfahrensrechtlich unbedenklicher Weise und mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

1. Entgegen der Auffassung des Klägers entbehrt das angefochtene Urteil nicht einer gesetzesgemäßen Begründung, so daß entgegen der Meinung der Revision der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO nicht gegeben ist. Der Kläger stützt diese prozessuale Rüge auch nicht etwa darauf, daß das angefochtene Urteil überhaupt nicht, unvollständig oder widersprüchlich begründet worden sei, sondern ausschließlich darauf, daß zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Zustellung ein Zeitraum von rund zehn Monaten liegt.

Dieser Fall kann jedoch bei einem Zivilurteil und damit auch bei einem im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ergehenden Urteil dem der fehlenden, teilweise fehlenden oder widersprüchlichen Urteilsbegründung nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Das verbietet schon der Gesetzeswortlaut, wonach der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO voraussetzt, daß die angefochtene

"Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist."

Gegenteiliges kann entgegen der Meinung der Revision auch nicht etwa aus dem Sinn und Zweck des § 551 Nr. 7 ZPO hergeleitet werden. Zwar wird mit gewissen Modifikationen



VergGr. II a BAT entspreche. Dabei sei zu berücksichtigen, daß seine Aufgaben besondere Initiative, eine außergewöhnliche persönliche Qualifikation besonderer Art und große Erfahrung gefordert hätten. Auch sei zu berücksichtigen, daß er außerhalb seiner Behörde unter erschwerten örtlichen Verhältnissen in einer getarnten Dienststelle habe arbeiten müssen. Mit der Tätigkeit von Rundfunk- und Funkauswertern beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung könne seine Tätigkeit nicht verglichen werden. Sie habe sich zudem dadurch erschwert, daß es immer mehr zu Komplikationen mit dem Bundespresseamt gekommen sei. Eil- und Sonderaufträge im Bereiche der militärischen und politischen Auswertung hätten stark zugenommen. Anders als im Verhältnis zu allgemeinen Verwaltungsaufgaben unterlägen die in den drei Geheimdiensten der Bundesrepublik (Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst und Verfassungsschutz) zu erledigenden Fachaufgaben einheitlichen und vergleichbaren Kriterien, die bei der Entscheidung des Rechtsstreits berücksichtigt werden müßten. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab Herbst 1966 Vergütung nach VergGr. II a, hilfsweise VergGr. III BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe die Auswahl der mitzuschneidenden Sendungen nicht nach eigener Lagebeurteilung, sondern innerhalb eines gewissen Spielraumes nach den Forderungen der Abteilung Auswertung getroffen. Trotz seiner räumlichen Absonderung habe er in ständigem telefonischen Kontakt mit der Zentrale gestanden. Seine Tätigkeit habe zwar Geschick und Einfühlungsvermögen verlangt. Gleichwohl erfülle sie weder die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT noch diejenigen der VergGr. III BAT.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 39.886,47 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger sein Klagebegehren auf den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1972 und auf Vergütung nach VergGr. III BAT beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 19.985,-- DM festgesetzt. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde am 23. August 1977 verkündet und dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 18. Mai 1978 zugestellt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren nach Maßgabe seiner in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat in verfahrensrechtlich unbedenklicher Weise und mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

1. Entgegen der Auffassung des Klägers entbehrt das angefochtene Urteil nicht einer gesetzesgemäßen Begründung, so daß entgegen der Meinung der Revision der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO nicht gegeben ist. Der Kläger stützt diese prozessuale Rüge auch nicht etwa darauf, daß das angefochtene Urteil überhaupt nicht, unvollständig oder widersprüchlich begründet worden sei, sondern ausschließlich darauf, daß zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Zustellung ein Zeitraum von rund zehn Monaten liegt.

Dieser Fall kann jedoch bei einem Zivilurteil und damit auch bei einem im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ergehenden Urteil dem der fehlenden, teilweise fehlenden oder widersprüchlichen Urteilsbegründung nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Das verbietet schon der Gesetzeswortlaut, wonach der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO voraussetzt, daß die angefochtene

"Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist."

Gegenteiliges kann entgegen der Meinung der Revision auch nicht etwa aus dem Sinn und Zweck des § 551 Nr. 7 ZPO hergeleitet werden. Zwar wird mit gewissen Modifikationen



- 6 -

und Einschränkungen im prozeßrechtlichen Schrifttum die Auffassung vertreten, die Entscheidungsgründe könnten auch dann im Rechtssinne "fehlen", wenn sie verspätet abgefaßt worden seien und dadurch die Zustellung hinausgeschoben werde (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 551 II 7 d sowie Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 551 Anm. 1 g, auch Pohle in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG 1953). Dieser Auffassung des Schrifttums kann nicht gefolgt werden, weil der Gesetzgeber in Zivilsachen die nicht begründete Entscheidung mit einer verspätet zugestellten Entscheidung im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO nicht identifiziert. Abgesehen davon würde es praktische Schwierigkeiten mit sich bringen, jeweils im Einzelfalle festzulegen, von welchem Zeitpunkt an eine verspätete Zustellung mit der Rechtsfolge des Eintritts der Wirkungen des § 551 Nr. 7 ZPO anzunehmen ist. Die dazu im zivilprozeßrechtlichen Schrifttum gemachten Vorschläge differieren sehr stark (vgl. Pohle wie zuvor und Zöllner, aaO), sind unpraktikabel und würden bei entsprechender Anwendung zu weiterer Rechtsunsicherheit führen.

Im übrigen hat der Gesetzgeber auch in anderer Weise zu verstehen gegeben, daß er in Zivilsachen nicht begründete und verspätet zugestellte Urteile hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 551 Nr. 7 ZPO nicht gleichbehandelt wissen will. Das ergibt sich aus einem Vergleich der entsprechenden Bestimmungen der ZPO mit denen der StPO: Während nämlich seit dem Jahre 1975 in Strafsachen aufgrund der damaligen Neufassung des § 338 StPO eine Entscheidung ohne Gründe einer nicht binnen den Fristen des § 275 StPO zu den Akten gelangten Entscheidung gleichgestellt worden ist, hat der Gesetzgeber in Zivilsachen in Kenntnis dieser Gesetzesänderung eine entsprechende Ergänzung der ZPO, und zwar

- 7 -

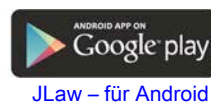


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auch bei der weitreichenden Vereinfachungsnovelle des Jahres 1977, nicht vorgenommen. Daraus ist herzuleiten, daß der Gesetzgeber die in § 338 Nr. 7 StPO n.F. für das Strafverfahren normierte Gleichsetzung des nicht begründeten mit dem nach Fristablauf zu den Straftaten gebrachten Urteils im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgaben der Straf- und Ziviljustiz und angesichts der bedeutsamen Unterschiede beider Verfahrensarten ersichtlich nicht beabsichtigt. Eine dementsprechende Gleichsetzung herbeizuführen, ist unter diesen Umständen daher nicht Aufgabe der Gerichte, sondern allein des Gesetzgebers. Damit kann auch der Rechtsgedanke des § 338 Nr. 7 StPO vorliegend weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.

Entgegen der Meinung der Revision fehlt es vorliegend ferner an der Erfüllung der besonderen Voraussetzungen, unter denen die höchstrichterliche Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen ausnahmsweise die Anwendung des § 551 Nr. 7 ZPO bejaht hat. Seitens des Bundesgerichtshofes ist das insbesondere dann geschehen, wenn die Urteilsgründe beim Lauf der Fünfmonatsfrist des § 552 ZPO a.F. noch nicht vorlagen (vgl. BGHZ 7, 155 = JZ 1952, 690 sowie BGHZ 32, 17 [24]), wobei freilich gefordert wurde, daß dem jeweiligen Revisionskläger dadurch verfahrensrechtliche Nachteile entstehen konnten (vgl. BGH NJW 1961, 1815). Hierauf kann sich der Kläger vorliegend jedoch nicht mehr stützen, da durch die Vereinfachungsnovelle zur ZPO des Jahres 1977 das Revisionsverfahren der ZPO dahin geändert worden ist, daß nunmehr auch dort die Revisionsfrist immer erst mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnt (§ 552 ZPO n.F.). Zudem gilt für das arbeitsgerichtliche Verfahren bereits nach dem ArbGG 1953 die besondere Vorschrift des § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG, wonach die Revisionsfrist erst mit dem Zugang der Rechtsmittelbelehrung beginnt, die gemäß § 9 Abs. 4 ArbGG 1953 mit der zuzustellenden Urteilsausfertigung zu verbinden war. Darüber hinaus war im Verfahren des ArbGG 1953 lediglich die Einjahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 2 ArbGG 1953 einzuhalten,



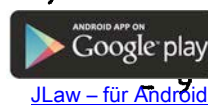
die der Kläger vorliegend gewahrt hat und hat wahren können (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 552 II). Hieran hat das ArbGG 1979 grundsätzlich nichts geändert (vgl. dort § 9 Abs. 5).

Auch auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts AP Nrn. 1 und 2 zu § 60 ArbGG 1953 kann sich die Revision nicht erfolgreich berufen. Soweit darin überhaupt ein Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO bejaht worden ist, ist das nämlich ausschließlich deswegen geschehen, weil und soweit der Rechtsmittelkläger die Möglichkeit verloren hatte, eine Tatbestandsberichtigung gemäß § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO zu beantragen. Vorliegend hat der Kläger bezüglich des angefochtenen Urteils jedoch weder Tatbestandsberichtigung beantragt noch behauptet, an der rechtzeitigen Stellung eines entsprechenden begründeten Antrages nach § 320 ZPO deswegen gehindert gewesen zu sein, weil das angefochtene Urteil binnen der für den Tatbestandsberichtigungsantrag vorgesehenen Dreimonatsfrist noch nicht zugestellt gewesen sei.

Im Übrigen folgt der Senat den Ausführungen des Bundessozialgerichts in AP Nr. 8 zu § 551 ZPO, worin mit Recht und in sachlicher Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof (AP Nr. 3 zu § 60 ArbGG 1953) hervorgehoben worden ist, daß auch im sozialgerichtlichen Verfahren allein in einer ungewöhnlichen Verzögerung der Absetzung der Gründe eines Berufungsurteils noch kein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO erblickt werden kann. Dabei weist das Bundessozialgericht zutreffend darauf hin, daß nach der Erfahrung keineswegs zwingend angenommen werden kann, daß bei einer relativ späten schriftlichen Niederlegung der Urteilsgründe dem betreffenden Richter die Eindrücke der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr geläufig und präsent seien. Dagegen spricht schon, daß sich Richter üblicherweise schon während der Sitzungen und Beratungen oder kurz danach entsprechende Notizen anfertigen und daß sie in Zivilsachen zudem jeweils auf den Akteninhalt und ihre bei der Terminsvorbereitung angefertigten Aufzeichnungen zurückgreifen können. Zudem können Verzögerungen, wie sie vorliegend eingetreten sind, ihren Grund erfahrungs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gemäß auch im gerichtlichen Geschäftsstellen- und Kanzlei-
betrieb haben.

Unter diesen Umständen liegt entgegen der Meinung
der Revision in der relativ späten Zustellung des angefochtenen
Urteils, so wenig wünschenswert sie aus allgemeinen rechts-
staatlichen Erwägungen und im Interesse der Parteien auch
sein mag, gleichwohl auch kein Verstoß gegen Art. 103¹
Abs. 1 GG. Dagegen spricht insbesondere, daß das Landesarbeits-
gericht sich trotz des langen Zeitraumes zwischen Verkündung
und Zustellung des Urteils mit dem gesamten umfangreichen
und differenzierten Sachvortrag des Klägers eingehend
auseinandergesetzt hat.

2.

gez.: Dr. Neumann

Metzger

Dr. Etzel

Trautmann

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)